

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 399/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rose K [REDACTED] :

[REDACTED] Street, B [REDACTED]

N [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Oktober 1976 durch die Richter Dr. Thum, Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 21. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht folgt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den an ein Wiedereinsetzungsge- such zu stellenden Anforderungen. Diesen Anforderungen genügte das Gesuch der Klägerin vom 30. Juli 1968 nicht. Die erforderlichen Angaben machte die Klägerin erst am 24. April 1970, also verspätet. Sie hat nicht behauptet, daß sie diese Angaben nicht schon mit der Einreichung des Wiedereinsetzungs- gesuches hätte vortragen können (vgl. BGH RzW 1972, 27). Soweit in der Sowjetunion Geschädigte oder ihre Ver- treter angenommen haben, es bedürfe solcher Angaben nicht, ist ihr Irrtum verschuldet (BGH RzW 1973, 96). Weil schon

- 3 -

die ursprüngliche Begründung des Gesuchs nicht ausreichend war, durfte das ohne Entschuldigung nachträglich Vorgebrachte nicht mehr berücksichtigt werden (BGH Rzw 1974, 315). Das Berufungsgericht hat der Klägerin deshalb zu Recht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt.

Dr. Thurm

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)